

Information zum Verbot von Crossing-Geschäften und Leerverkäufen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir weisen Sie darauf hin, dass sogenannte In-sich-Geschäfte (Crossings) sowie Leerverkäufe (Short Selling) unzulässig sind.

In-sich-Geschäfte (Crossing-Geschäfte, Scheingeschäfte)

Die Beauftragung und/oder Ausführung von gegenläufigen Kauf- und Verkaufsaufträgen bei börslichen Wertpapiergeschäften ist verboten. Achten Sie darauf, dass Sie bei börslichen Wertpapiergeschäften im gleichen Titel nicht gleichzeitig den Käufer und Verkäufer in einer Transaktion stellen, womit es zu keiner Änderung des wirtschaftlichen Eigentümers im Rahmen eines Wertpapiergeschäfts kommen würde.

Diese Geschäfte, auch als In-sich-Geschäfte, Wash Trades oder Crossings bezeichnet, können den Tatbestand der Marktmanipulation gemäß § 154 Abs 1 Z 3 BörseG 2018 iVm Art 12 MAR erfüllen und können mit einer Verwaltungsstrafe geahndet werden.

Marktmanipulativ sind alle Geschäfte, oder Kauf- und Verkaufsaufträge, die „falsche oder irreführende Signale“ geben, oder geben könnten, oder durch die ein „anormales oder künstliches“ Kursniveau erzielt wird.

Bitte beachten Sie daher insbesondere, dass

- zeitnah in Auftrag gegebene Kauf- und Verkaufsaufträge keine gegenläufigen Orderlimits aufweisen (z.B. idente Limite oder gegenläufige Orders in Kombination mit dem Orderzusatz „Bestens“) und es dadurch zu einer gegenseitigen Ausführung an der Börse kommen könnte. Achten Sie hierbei auch auf das durchschnittliche Handelsvolumen des Titels. Bei illiquideren Titeln erhöht sich die Chance, dass der Anleger bei gegenläufigen Orders mit sich selbst ausgeführt wird.
- Sie keine gegenläufigen Orders nach dem börslichen Handelsschluss in Auftrag geben, wodurch es in der Eröffnungsauction des folgenden Handelstages zu In-sich-Geschäften kommen könnte.
- Sie vorab überprüfen, ob eine neue Wertpapierorder (z.B. Kauf) unter Umständen gegen eine bereits zu einem früheren Zeitpunkt beauftragte, aber noch nicht ausgeführte, Order im gleichen Titel (z.B. Verkauf), gegeneinander ausgeführt werden könnte. Berücksichtigen Sie in diesem Zusammenhang auch noch nicht ausgeführte, aber möglicherweise gegenläufige Stopp-Orders.

Leerverkäufe (Short Selling)

Leerverkäufe sind Transaktionen, die zu einer Short Position oder zur Vergrößerung einer Short Position in Aktien führen. Short Positionen entstehen dann, wenn der Verkäufer der Aktien im Zeitpunkt der Transaktion nicht Eigentümer der entsprechenden Wertpapiere ist. Ausgenommen vom Verbot sind Leerverkäufe, die zur Absicherung bereits bestehender Positionen dienen.

Weiterführende Informationen zum Thema erhalten Sie bei Ihrer Kundenbetreuerin/Ihrem Kundenbetreuer sowie unter:

- <https://www.fma.gv.at/kapitalmaerkte/marktmissbrauch/marktmissbrauch/>
- <https://www.fma.gv.at/kapitalmaerkte/marktmissbrauch/marktmissbrauch/crossings/>
- <https://www.fma.gv.at/kapitalmaerkte/leerverkauf/>

Bitte beachten Sie, dass die Nichteinhaltung sowohl strafrechtliche als auch zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

Stand: März 2021